

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der active pharma GmbH

1. Unternehmensinformationen

active pharma GmbH (nachfolgend "active pharma" oder "wir") mit satzungsmäßigem Sitz in Adolf-Dembach-Str. 18, 47829 Krefeld, Handelsregisternummer HRB 14783, Umsatzsteuer-identnummer DE293158938 .

2. Allgemeines, Geltungsbereich

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen active pharma und ihrem Vertragspartner. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.4. Alles, was die Parteien vor Vertragsschluss in Bezug auf den Vertrag geleistet haben, gilt als unter Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geleistet.
- 2.5. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftlichkeit geregelt ist, fällt darunter Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).
- 2.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1. Alle von active pharma gemachten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Illustrationen, Pläne, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen, Verpackungen oder sonstige Unterlagen überlassen haben.

- 3.2. Die Bestellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Vertragspartners schriftlich bestätigen oder die Ausführung der Leistung, d.h. Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen. Sofern sich aus der Bestellung des Vertragspartners nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei uns anzunehmen.

4. Lieferung von Waren

- 4.1. Sowohl die Lieferung innerhalb Deutschlands als auch die Lieferung in Länder außerhalb Deutschlands erfolgt EXW (EX WORKS, Incoterms 2010) am Lager von active pharma, Adolf-Dembach-Str. 18, 47829 Krefeld, wo auch der Erfüllungsort ist. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn wir die Ware an unserem Lager abholbereit zur Verfügung gestellt haben. Wenn der Vertragspartner den Versand der Ware verlangt, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht in diesem Fall auf den Vertragspartner über, sobald wir die Ware für die Transportperson abholbereit an unserem Lager zur Verfügung gestellt haben. Sämtliche Versandkosten (einschließlich Transportkosten, Zöllen, Steuern und sonstigen Gebühren) sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 4.2. active pharma behält sich die Art und Weise der Verpackung und des Transports der Ware vor.
- 4.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 4.4. Lieferfristen und -termine, die nicht ausdrücklich als verbindlich (z. B. als fest, fix o. ä.) vereinbart wurden, gelten nur annähernd. Der Vertragspartner kann uns eine Woche nach Ablauf dieser Lieferfristen und -termine eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst mit Ablauf der Nachfrist geraten wir in Verzug. Soweit der Vertragspartner vorleistungspflichtig ist oder eine Anzahlung zu leisten hat, geraten wir vor der Erfüllung dieser Verpflichtungen des Vertragspartners nicht in Verzug.
- 4.5. Die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und, soweit möglich, die voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben oder wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft. Die Rechte des Vertragspartner auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sowie unsere Rechte bei einem Ausschluss der Leistungspflicht gemäß § 275 BGB bleiben unberührt.
- 4.6. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, ist active pharma berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags pro Monat und entsprechend anteilig pro Kalendertag. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur

ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die Pauschale ist auf weitergehende Zahlungsansprüche von active pharma anzurechnen. Auch die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Insbesondere können wir dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

- 4.7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 321 BGB) berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und Versandkosten von active pharma. Für Eilaufträge oder im Falle eines Notdienstes (Lieferung außerhalb von Geschäftszeiten) gelten erhöhte Versandkosten.
- 5.2. Alle Preise verstehen sich inklusive Verpackung und zuzüglich Steuern, Zöllen und anderer öffentlicher Abgaben. Hinsichtlich der Tragung der Versandkosten gilt Ziffer 4.
- 5.3. Preisnachlässe werden von active pharma stets nur schriftlich gewährt. Den Betrag des Preisnachlasses sowie die Artikel, bezüglich welcher der Preisnachlass gewährt wird, vermerkt active pharma auf der Rechnung.
- 5.4. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Vertragspartners jedoch unberührt.
- 5.5. Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen von active pharma ist innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungszugang beim Vertragspartner zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, unsere Lieferung/Leistung von der Leistung einer Anzahlung oder von Vorkasse abhängig zu machen. Dies behalten wir uns spätestens in der Auftragsbestätigung vor.
- 5.6. Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners sind wir berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz als Mindestschaden geltend zu machen, behalten uns jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis der Vertragspartner unsere bestehenden und zukünftigen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, beglichen hat. Die gelieferte Ware sowie die nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 6.4 an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 6.2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner active pharma unverzüglich unter Übermittlung der für ein Einschreiten gegen die Maßnahmen

notwendigen Unterlagen (z. B. Zwangsvollstreckungsprotokoll, Protokoll der eidesstattlichen Versicherung) zu unterrichten. Der Vertragspartner hat den Dritten auf das Eigentum von active pharma hinzuweisen. Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware sonstiger Art.

- 6.3. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
- 6.4. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von active pharma als Hersteller erfolgt und active pharma unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei active pharma eintritt, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im vorgenannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an active pharma. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner, soweit die Hauptsache ihm gehört, active pharma anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem oben genannten Verhältnis.
- 6.5. Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt mit allen Nebenrechten an die dies annehmende active pharma in voller Höhe bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit ab. Die Pflichten des Vertragspartner gemäß Ziffer 6.2 gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 6.6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 6.7. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die an active pharma abgetretenen Forderungen aus den Weiterveräußerungen im eigenen Namen einzuziehen. active pharma wird diese Einzugsermächtigung nur bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises widerrufen. Der Vertragspartner hat uns dann die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen und alle zum Einzug erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verschaffen, damit wir die Abtretung offenlegen und die Forderungen selbst einziehen können. Zudem sind wir dann berechtigt, die Weiterveräußerung sowie die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren zu untersagen.
- 6.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, wenn wir dem Vertragspartner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Dann erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware und wir können die Vorbehaltsware herausverlangen. Die für die Rückgabe anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners können wir die zurückgenommene Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung verwerten. Den Verwertungserlös

rechnen wir dem Vertragspartner nach Abzug eines angemessenen Betrags für die Kosten der Verwertung auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus.

- 6.9. Übersteigt der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten die Forderungen gegen den Vertragspartner insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängelgewährleistung

- 7.1. Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, auf Mängel zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bezüglich offener Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Tagen nach Ablieferung schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingeht, es sei denn, eine Mängelanzeige ist aufgrund der gegebenen Umstände auch nach 5 Tagen noch als unverzüglich anzusehen. Wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel), muss die Mängelanzeige binnen drei (3) Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingehen. Die Mängelanzeige hat, falls möglich, unter Angabe der Nummer der Packliste und gegebenenfalls der Serien- oder Chargennummer der gelieferten Ware zu erfolgen.
- 7.2. Im Fall des Versands der Ware sind Transportschäden dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
- 7.3. Nacherfüllung leisten wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 7.4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.5. Die Rücksendung von Ware hat in Abstimmung mit active pharma zu erfolgen. Wenn es sich um Arzneimittel handelt, muss die Rücksendung mit einer Temperaturregistrierung versehen werden.
- 7.6. Dem Vertragspartner steht kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangelschadens gemäß § 281 BGB zu. Im Übrigen haften wir für alle dem Vertragspartner wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausschließlich in den Grenzen von Ziffer 10.
- 7.7. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen.

8. Fristlose Kündigung

- 8.1. Als wichtige Gründe, die active pharma zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigen, gelten insbesondere die folgenden Fälle:

- Bezüglich des Unternehmens des Vertragspartners wurde Insolvenzantrag gestellt, es wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
 - Der Vertragspartner hat aufgrund einer Beschlagnahme, Zwangsverwaltung oder auf andere Weise die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder wesentliche Teile davon verloren.
 - Der Vertragspartner verfügt nicht über die für den Besitz, die Lagerung oder den Weiterverkauf der Ware erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen.
- 8.2. Wenn einer der oben genannten Fälle eintritt, ist der Vertragspartner verpflichtet, active pharma hierüber unverzüglich zu informieren.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Ereignisse höherer Gewalt, etwa Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen o. ä. befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung (und einer angemessenen Anlaufzeit) sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
- 9.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt zu informieren und über das weitere Vorgehen abzustimmen. Unbeschadet dessen ist jede Partei berechtigt, von den betroffenen Aufträgen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 3 Monate andauert. Die Rechte der Parteien nach § 275 BGB bleiben unberührt.

10. Haftung

- 10.1. active pharma haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und im Fall der Übernahme einer Garantie haftet active pharma unabhängig vom Grad des Verschuldens ebenfalls unbeschränkt.
- 10.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet active pharma nur, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 10.3. Eine weitergehende Haftung von active pharma besteht nicht.
- 10.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter und Organe von active pharma.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1. Mit der Lieferung oder Leistung durch active pharma ist keine Übertragung von geistigen Eigentumsrechten auf den Vertragspartner verbunden.
- 11.2. Wenn die Bestellung des Vertragspartners auf Grundlage eines Entwurfs, (technischer) Zeichnungen oder sonstiger Spezifikationen ausgeführt wird, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden, stellt der Vertragspartner active pharma von allen Ansprüchen

Dritter in Zusammenhang mit der Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte aufgrund der Verwendung der von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Spezifikationen frei.

12. Vertragsübernahme

active pharma ist jederzeit befugt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein mit active pharma verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt zu.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist der Sitz von active pharma.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zwischen den Parteien und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungenganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.